Gesellschaftsvertrag

der persönlich haftenden Gesellschafterin

"MVB-Verwaltungs-GmbH"

mit Sitz in Magdeburg

§ 1: Firma, Sitz

- § 2: Gegenstand des Unternehmens
- § 3: Geschäftsjahr, Dauer
- § 4: Bekanntmachungen
- § 5: Stammkapital, Stammeinlagen
- § 6: Organe der Gesellschaft
- § 7: Geschäftsführung, Vertretung
- § 8: Geschäftsführung
- § 9: Gesellschafterversammlung
- § 10: Gesellschafterbeschlüsse
- § 11: Jahresabschluss
- § 12: Recht auf Einsichtnahme
- § 13: Wirtschaftsplan
- § 14: Rechtsgeschäftliche Verfügungen über Geschäftsanteile
- § 15: Einziehung von Geschäftsanteilen
- § 16: Entgelt
- § 17: Salvatorische Klausel
- § 18: Kosten

§ 1 Firma, Sitz

- Die Gesellschaft ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung unter der Firma "MVB-Verwaltungs-GmbH"
- 2. Sitz der Gesellschaft ist Magdeburg.

§ 2 Gegenstand des Unternehmens

Gegenstand des Unternehmens ist die Beteiligung sowie die Übernahme der persönlichen Haftung und der Geschäftsführung bei Personengesellschaften, an denen die Landeshauptstadt Magdeburg beteiligt ist, insbesondere die Rechtsstellung als persönlich haftende geschäftsführende Gesellschafterin an der MVB GmbH & Co. KG.

§ 3 Geschäftsjahr, Dauer

- 1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 2. Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Zeit errichtet.

§ 4 Bekanntmachungen

Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen ausschließlich im elektronischen Bundesanzeiger für die Bundesrepublik Deutschland.

§ 5 Stammkapital, Stammeinlagen

- Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 30.000,-- EUR (i. W.: dreißigtausend Euro).
- 2. Hiervon übernimmt die die Landeshauptstadt Magdeburg einen Geschäftsanteil mit einem Nennbetrag in Höhe von 30.000,-- EUR (Geschäftsanteil Nr. 1).
- 3. Die Einlagen nach Abs. 2 ist in bar zu erbringen.
- 4. Jeder Gesellschafter soll stets am Stammkapital der Gesellschaft in dem Verhältnis beteiligt sein, in dem er am Festkapital der MVB GmbH & Co. KG beteiligt ist. Jeder

Gesellschafter verpflichtet sich gegenüber der Gesellschaft und gegenüber jedem einzelnen Gesellschafter, alles seinerseits zur Aufrechterhaltung oder Herstellung dieses Verhältnisses Erforderliche zu tun. Kommt in den Fällen, in denen zur Herstellung der verhältnismäßig gleichen Beteiligung ein Gesellschaftsanteil ganz oder teilweise übertragen oder erworben werden muss, eine Einigung über die Gegenleistung nicht zustande, bestimmt sich diese nach § 16.

§ 6 Organe der Gesellschaft

Organe der Gesellschaft sind

- 1. die Geschäftsführung und
- 2. die Gesellschafterversammlung.

§ 7 Geschäftsführung, Vertretung

- Die Geschäftsführung der Gesellschaft besteht aus einer oder mehreren Personen. Ist nur eine Person zur Geschäftsführung bestellt, so vertritt diese die Gesellschaft alleine. Sind zwei oder mehrere Personen bestellt, wird die Gesellschaft gemeinschaftlich durch zwei Mitglieder der Geschäftsführung oder durch ein Mitglied gemeinschaftlich mit einem Prokuristen vertreten.
- 2. Die Gesellschafterversammlung kann einem oder mehreren Mitgliedern der Geschäftsführung Einzelvertretungsbefugnis und Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilen. Für Rechtsgeschäfte zwischen der Gesellschaft und Gesellschaften, an denen die Gesellschaft als persönlich haftende Gesellschafterin beteiligt ist, sind die Mitglieder der Geschäftsführung von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
- 3. Die Mitglieder der Geschäftsführung werden durch die Gesellschafterversammlung bestellt und abberufen.
- 4. Bei Abschluss, Änderung oder Beendigung von Anstellungsverträgen mit Mitgliedern der Geschäftsführung wird die Gesellschaft durch die Gesellschafterversammlung vertreten.
- 5. Zu den Erklärungen, die den Gesellschaftsvertrag der MVB GmbH & Co. KG berühren, insbesondere zur Kündigung des Gesellschaftsvertrages dieser Gesellschaft, bedürfen die Mitglieder der Geschäftsführung eines vorherigen zustimmenden einstimmigen Beschlusses der Gesellschafter.

§ 8 Geschäftsführung

- 1. Die Mitglieder der Geschäftsführung sind verpflichtet, die Geschäfte der Gesellschaft in Übereinstimmung mit dem Gesetz, diesem Gesellschaftsvertrag sowie den Weisungen der Gesellschafterversammlung zu führen.
- 2. Die Geschäftsführung gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung der Gesellschafterversammlung bedarf.
- 3. Die Geschäftsführungsbefugnis erstreckt sich auf alle Maßnahmen, die der gewöhnliche Geschäftsbetrieb der Gesellschaft mit sich bringt und die zur Erreichung des Gesellschaftszwecks dienlich erscheinen.
- 4. Die Geschäftsführung beschließt mit einfacher Mehrheit, soweit sich aus der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung nicht anderes ergibt. Sind mehr als zwei Personen zur Geschäftsführung bestellt und ist ein Mitglied der Geschäftsführung zum Vorsitzenden ernannt worden, so gibt dessen Stimme bei Stimmengleichheit den Ausschlag.

§ 9 Gesellschafterversammlung

- 1. Die von den Gesellschaftern in den Angelegenheiten der Gesellschaft zu treffenden Bestimmungen erfolgen durch Beschlussfassung in der Gesellschafterversammlung.
- Der Oberbürgermeister vertritt die Landeshauptstadt Magdeburg gemäß § 131 Abs. 1 KVG LSA in der Gesellschafterversammlung. Er kann einen Beschäftigten der Landeshauptstadt Magdeburg mit seiner Vertretung beauftragen. Der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg entsendet vier weitere Vertreter die Gesellschafterversammlung. Bevollmächtigungen von Vertretern bedürfen der Schriftform. Die Mitgliedschaft gemeindlicher Vertreter in der Gesellschafterversammlung endet mit ihrem Ausscheiden aus dem Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg.
- In jedem Geschäftsjahr findet innerhalb der ersten acht Monate eine ordentliche Gesellschafterversammlung statt. Sie beschließt in jedem Fall über die Feststellung des Jahresabschlusses, die Entlastung der Geschäftsführung und die Wahl des Abschlussprüfers.
- 4. Die Geschäftsführer haben die Gesellschafterversammlung in den im Gesetz und im Gesellschaftsvertrag bestimmten Fällen sowie dann einzuberufen, wenn das Interesse der Gesellschaft dies erfordert. Die Einberufung erfolgt schriftlich durch Einladung seitens der Geschäftsführung an jeden Gesellschafter zusammen mit der Einladung zur Gesellschafterversammlung der MVB GmbH & Co. KG unter Angabe von Ort, Tag und Zeit mit einer Frist von einem Monat. Die Zusendung der Einladung kann auch in

- elektronischer Form erfolgen. Der Einladung sind die Tagesordnung, die Beschlussvorschläge und die relevanten Beratungsunterlagen beizufügen.
- 5. Eine ordnungsgemäß einberufene Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 85 % des Stammkapitals vertreten sind. Ist die Gesellschafterversammlung nicht beschlussfähig, ist wiederholt eine Gesellschafterversammlung unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen mit gleicher Tagesordnung einzuberufen. Diese Gesellschafterversammlung ist in jedem Falle beschlussfähig, auch wenn die vorstehend genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind.
- 6. Sind sämtliche Gesellschafter anwesend und mit der Beschlussfassung einverstanden, so können Beschlüsse auch gefasst werden, wenn die für die Einberufung und Ankündigung geltenden gesetzlichen oder gesellschaftsvertraglichen Vorschriften nicht eingehalten worden sind.
- 7. Die Geschäftsführung soll grundsätzlich, soweit kein Gesellschafter im Einzelfall dem ausdrücklich widerspricht, an den Sitzungen der Gesellschafterversammlung teilnehmen.
- 8. Jeder Gesellschafter kann sich in der Gesellschafterversammlung vertreten lassen. Bevollmächtigungen von Vertretern bedürfen der Schriftform.
- 9. Soweit über die Verhandlungen der Gesellschafterversammlung nicht eine notarielle Urkunde aufgenommen wird, ist über den Verlauf der Versammlung eine Niederschrift anzufertigen, die vom Protokollanten und dem Vorsitzführenden der Gesellschafterversammlung zu unterzeichnen und jedem Gesellschafter sowie der Beteiligungsverwaltung der Landeshauptstadt Magdeburg innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Versammlung zu übersenden ist.

§ 10 Gesellschafterbeschlüsse

- Die Beschlüsse der Mitglieder der Gesellschafterversammlung werden in Versammlungen gefasst.
- Beschlüsse der Gesellschafterversammlung werden soweit das Gesetz oder dieser Gesellschaftsvertrag nicht größere Mehrheiten vorsehen – mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.
- 3. Gesellschafterbeschlüsse können auch soweit nicht zwingendes Recht eine andere Form vorsieht schriftlich, fernschriftlich oder auf elektronischem Wege gefasst werden, sofern sich jeder Gesellschafter an der Beschlüssfassung beteiligt. Über derartige Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Vorsitzführenden der Gesellschafterversammlung zu unterzeichnen und an jeden Gesellschafter und die Beteiligungsverwaltung der Landeshauptstadt Magdeburg innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Beschlussfassung zu übersenden ist. Die Zusendung des Protokolls kann auch in elektronischer Form erfolgen.

4. Beschlüsse der Gesellschafterversammlung können von den Gesellschaftern nur innerhalb einer Frist von einem Monat seit der Beschlussfassung angefochten werden.

Die Anfechtungsfrist beginnt

- a) bei Beschlüssen in einer Gesellschafterversammlung mit dem der Versammlung folgenden Tag,
- b) bei schriftlichen, fernschriftlichen oder auf elektronischem Wege übersandten Beschlüssen mit Ablauf des dritten Tages, der der Absendung des vom Vorsitzführenden der Gesellschafterversammlung unterzeichneten Protokolls folgt.

Die Anfechtungsfrist ist nur gewahrt, wenn innerhalb der Frist das zuständige Gericht angerufen wird.

- 5. Neben den in § 46 GmbHG aufgezählten Beschlusszuständigkeiten hat die Gesellschafterversammlung zu beschließen über
 - a) Änderungen des Gesellschaftsvertrages, Kapitalerhöhungen und Kapitalherabsetzungen,
 - b) Veräußerung des Unternehmens oder von wesentlichen Teilen sowie Aufnahme neuer bzw. Aufgabe bestehender Geschäftszweige,
 - c) Erwerb und Veräußerung sowie Verfügungen über Beteiligungen an anderen Unternehmen, ferner Abschluss, Änderung und Aufhebung von Unternehmensverträgen,
 - d) Errichtung oder Aufgabe von Zweigniederlassungen,
 - e) Erwerb, Belastung oder Veräußerung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten sowie die Errichtung von Gebäuden, wenn dies von wesentlicher Bedeutung für die Gesellschaft ist oder die Interessen der Landeshauptstadt Magdeburg berührt,
 - f) Aufnahme von langfristigen Krediten, sowie von solchen, durch die die im genehmigten Wirtschaftsplan festgelegten Kreditlinien überschritten werden,
 - g) Einforderung von Einzahlungen auf die Stammeinlage,
 - h) Teilung und Einziehung von Geschäftsanteilen,
 - i) Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegen die Geschäftsführung oder andere Gesellschafter,
 - j) Bestellung und Abberufung von Mitgliedern der Geschäftsführung und Prokuristen,
 - k) Verträge der Gesellschaft mit Gesellschaftervertretern und Mitgliedern der Geschäftsführung oder ihnen nahestehenden Personen sowie den Prokuristen,
 - I) Feststellung des Jahresabschlusses und Verwendung des Ergebnisses,
 - m) Entlastung der Geschäftsführung,
 - n) Bestellung des Abschlussprüfers.
 - o) Genehmigung des Wirtschaftsplanes.

§ 11 Jahresabschluss

 Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang) und den Lagebericht für das abgelaufene Geschäftsjahr in den ersten drei Monaten des Folgejahres aufzustellen. Für die Aufstellung gelten, unabhängig von der tatsächlichen Größenklasse, die Vorschriften des HGB für große Kapitalgesellschaften.

- 2. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind unverzüglich nach Aufstellung dem Abschlussprüfer zur Prüfung vorzulegen. Die Prüfung ist entsprechend den für große Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Bestimmungen durchzuführen. Der Prüfbericht des Abschlussprüfers hat einen separaten Erläuterungsteil zu beinhalten.
- Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss und den Lagebericht zusammen mit dem Prüfbericht des Abschlussprüfers unverzüglich der Gesellschafterversammlung zur Feststellung des Jahresabschlusses und zur Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns vorzulegen.
- 4. Die Geschäftsführung hat den Prüfbericht des Abschlussprüfers unmittelbar nach Erhalt der Beteiligungsverwaltung der Landeshauptstadt Magdeburg unaufgefordert in 3-facher Ausführung zur Verfügung zu stellen.
- 5. Der Beschluss der Gesellschafterversammlung zur Feststellung des Jahresabschlusses ist zusammen mit dem Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes sowie der beschlossenen Verwendung des Jahresergebnisses unbeschadet der bestehenden gesetzlichen Offenlegungspflichten der Gesellschaft durch die Verwaltung auf der Grundlage des § 133 Abs. 1 KVG LSA ortsüblich bekannt zu machen.

§ 12 Recht auf Einsichtnahme

- 1. Die Landeshauptstadt Magdeburg ist befugt, durch Beauftragte Einsicht in den Betrieb sowie in die Bücher und Schriften der Gesellschaft zu nehmen; ferner stehen der Landeshauptstadt Magdeburg die Befugnisse nach § 53 HGrG zu.
- 2. Das Rechnungsprüfungsamt der Landeshauptstadt Magdeburg hat die Befugnisse aus § 54 HGrG.
- 3. Die vorstehend genannten Befugnisse bestehen unabhängig von der Höhe der Beteiligung der Landeshauptstadt Magdeburg an der Gesellschaft.

§ 13 Wirtschaftsplan

 Die Geschäftsführung hat rechtzeitig vor Beginn eines Geschäftsjahres einen Wirtschaftsplan für das nachfolgende Jahr aufzustellen. Der Wirtschaftsplan besteht aus einem Erfolgs-, einem Investitions- und einem Finanzplan sowie einer Stellenübersicht. Dem Wirtschaftsplan ist eine vierjährige Wirtschaftsplanung (mittelfristige Planung) zugrunde zu legen. 2. Die Gesellschafterversammlung hat den Wirtschaftsplan und die mittelfristige Planung rechtzeitig vor Beginn des Wirtschaftsjahres zu beschließen.

§ 14

Rechtsgeschäftliche Verfügungen über Geschäftsanteile

- Rechtsgeschäftliche Verfügungen eines Gesellschafters über seinen Geschäftsanteil bedürfen zu ihrer Wirksamkeit eines zustimmenden Beschlusses der anderen Gesellschafter.
- 2. Die Übertragung eines Geschäftsanteils oder eines Teils eines solchen ist außerdem nur wirksam, wenn der übertragende Gesellschafter gleichzeitig seinen Anteil an der MVB GmbH & Co. KG oder einen entsprechenden Teil desselben auf den Erwerber überträgt. Der gleichzeitigen Übertragung des Gesellschaftsanteils bedarf es insoweit nicht, als die Übertragung des Geschäftsanteils zur Herstellung der verhältnismäßig gleichen Beteiligung des Erwerbers und Veräußerers an der Gesellschaft und der MVB GmbH & Co. KG geschieht.

§ 15

Einziehung von Geschäftsanteilen

- Die Gesellschafter k\u00f6nnen die Einziehung von Gesch\u00e4ftsanteilen beschlie\u00dden, wenn der betroffene Gesellschafter zustimmt.
- 2. Die Gesellschafter können die Einziehung von Geschäftsanteilen beschließen, ohne dass es der vorherigen Zustimmung des betroffenen Gesellschafters bedarf:
 - a) wenn und soweit der Geschäftsanteil von einem Gesellschafter gehalten wird, der nicht oder nicht mehr im gleichen Verhältnis am Stammkapital der SWM GmbH & Co. KG beteiligt ist und der schriftlichen Aufforderung durch einen Gesellschafter, eine gleichmäßige Beteiligung an beiden Gesellschaften herbeizuführen, nicht binnen drei Monaten nach Empfang der Aufforderung genügt, gleichgültig ob er dieser Aufforderung nicht genügen kann oder will;
 - b) wenn über das Vermögen des betreffenden Gesellschafters rechtskräftig das Insolvenz- oder Vergleichsverfahren eröffnet worden oder die Eröffnung mangels einer die Verfahrenskosten deckenden Masse rechtskräftig abgelehnt worden ist;
 - c) wenn Zwangsvollstreckungsmaßnahmen in den Geschäftsanteil eines Gesellschafters unternommen und von ihm auf schriftliches Verlangen eines Gesellschafters nicht unverzüglich beseitigt worden sind.

Statt der Einziehung können die Gesellschafter beschließen, dass der betroffene Gesellschafter den Geschäftsanteil ganz oder teilweise auf die Gesellschaft oder eine im Beschluss zu benennende, zur Übernahme bereite Person zu übertragen hat.

3. Die Einziehung erfolgt durch die Geschäftsführung aufgrund des Beschlusses der Gesellschafter. Bei der Beschlussfassung nach Abs. 2 hat der betroffene Gesellschafter kein Stimmrecht.

§ 16 Entgelt

- 1. In den Fällen der Einziehung sowie in den Fällen der Veräußerung aufgrund einer nach § 14 Abs. 2 bestimmten Übertragungspflicht steht dem betroffenen Gesellschafter als Entgelt der Buchwert seiner Beteiligung an der Gesellschaft zu, der sich aus der Handelsbilanz für das letzte abgeschlossene Geschäftsjahr ergibt. Auf das Entgelt sind die Beträge anzurechnen, die die Gesellschaft an den betroffenen Gesellschafter seit dem Bilanzstichtag als Gewinnanteil ausgeschüttet hat.
- 2. Schuldner des Entgelts ist im Falle der Einziehung die Gesellschaft, ansonsten der Erwerber und die Gesellschaft als Gesamtschuldner.

§ 17 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein, wird dadurch die Wirksamkeit des Vertrages insgesamt nicht berührt. Vielmehr ist statt der unwirksamen Bestimmung eine wirksame Bestimmung zu vereinbaren, die den mit der unwirksamen Bestimmung bezweckten Erfolg ebenfalls herbeizuführen geeignet ist. Gleiches gilt für den Fall, dass sich eine Regelungslücke herausstellt.

§ 18 Kosten

Die Gesellschaft trägt die Kosten aus der Beurkundung.